



Satzung des TAZA-Tauchclub e.V.

§ 1

Vereinszweck und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein führt den Namen TAZA Tauchclub e.V., kurz „TAZA“. Sitz des Vereines ist die Stadt Naunhof. Der Verein ist im Vereinsregister Grimma eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der TAZA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar zur Pflege, Förderung und Erhaltung des Sports, insbesondere des Tauchsports sowie zur Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere von Gewässern. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Satzungszweck wird im Sinne der Gemeinnützigkeit verwirklicht durch die Förderung des Tauchsports und den aktiven Einsatz für den Natur- und Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Tauchsport. Besondere Aufmerksamkeit gehört dabei folgenden Hauptrichtungen tauchsportlicher Tätigkeit:

- Gewährleistung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Förderung des Tauchens als Volkssport und Wettkampfsport sowie die Förderung der gesamten Breite und Vielfalt seiner Interessengebiete
- Interessierten das Erlebnis Unterwasserwelt näherbringen und ihnen im weitesten Sinne eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Förderung von Talenten
- Bildung von Jugendgruppen und Förderung der damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeit als ein besonderes Anliegen
- Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen
- Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Erhaltes und der Pflege der Unterwasserfauna und -flora
- Entwicklung und Instandhaltung von Sportstätten

Der Verein bekämpft jede Form des Dopings und erkennt daher auch die Regelwerke des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST) e.V. (Anti-Doping-Ordnung), der NADA und der WADA als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit es die Haushaltlage zulässt, können an Personen, die ein Vereinsehrenamt ausüben, Vergütungen im Rahmen der steuerfreien Möglichkeiten gewährt werden.

II. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

III. Der TAZA Tauchclub e.V. ist Mitglied im

- Landestauchsportverband Sachsen e.V. (LVS)
- Kreissportbund Leipzig Land e.V. (KSB)
- Landessportbund Sachsen e.V. (LSB)
- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)

und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft im TAZA-Tauchclub e.V. als ordentliches Mitglied als Gastmitglied oder als Ehrenmitglied.

- 1) Ordentliches Mitglied des TAZA-Tauchclub e.V. können Bürger der BRD und des Auslandes werden, die die Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft muss beantragt werden und bedarf der einfachen Mehrheit der Vollversammlung oder der Bestätigung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder des TAZA-Tauchclub e.V. sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 2) Ehrenmitglieder können durch einstimmig zu fassenden Beschluss des Vorstandes des TAZA-Tauchclub e.V. natürliche Personen werden, die sich um den Tauchsport verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft muss durch ein ordentliches Mitglied schriftlich beantragt werden. Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, sondern besitzen beratende Stimme in den Angelegenheiten des TAZA-Tauchclub e.V.

II. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag zu beantragen.

III. Die Mitgliedschaft im TAZA-Tauchclub e.V. endet:

- 1) für ordentliche Mitglieder durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- 2) bei clubschädigendem Verhalten sofort, sobald eine Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen dies beschlossen hat.

Gegen diese Entscheidung kann durch das Mitglied beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Auf dessen einstimmigen Beschluss kann der Vorgang nochmals an die Mitgliederversammlung zur Beratung gegeben werden. Deren Mehrheitsbeschluss ist endgültig.

IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen nach der Finanzordnung des Vereins verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4

Mitgliederversammlung

- I. Die Willensbildung des TAZA-Tauchclubs e.V. vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
- II. Jährlich findet auf Vorschlag des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt per Brief oder per E-Mail.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
- IV. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln auf drei Jahre. Das Amt endet, wenn ein Vorstandsmitglied durch Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zurücktritt, oder wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.
- V. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus der Mitgliedschaft, die als Revisionskommission die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel überprüft.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll durch den Protokollführer aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied zugänglich zu veröffentlichen. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen 4 Wochen nach Bekanntgaben (Datum des Aushanges, bzw. des Poststempels) beim Vorstand erhoben werden.
- VII. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen und Aufnahmen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen nicht.
- VIII. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Wahlen

Die Wahldurchführung wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6

Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Sie müssen begründet sein und durch den Antragsteller persönlich vertreten werden. Anträge werden mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, wenn diese durch die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zugelassen werden.

Zwischen den Mitgliederversammlungen können dringliche Anträge an den Vorstand gerichtet werden, der über deren Bearbeitung zur turnusmäßigen Vorstandssitzung zu beraten hat.

§ 7 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

1) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB, d.h.

- Vorstandsvorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister

2) 2 Revisoren

II. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den TAZA-Tauchclub e.V. allein, seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

III. Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit, sofern der gesamte Geschäftsvorgang einen vorab erkennbaren Wert von 300,00 Euro (in Worten: dreihundert Euro) nicht übersteigt.

§ 8 Leitung des Vorstandes

I. Zuständigkeit des Vorstandes

Die Richtlinien der Clubarbeit legt der Vorstand fest.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Club im Rahmen der Satzung, sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des TAZA-Tauchclub e.V.

II. Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführenden Vorstand, bzw. durch Vorstandssitzungen unter Einberufung des Gesamtvorstandes. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter bei dessen Abwesenheit.

III. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt.

Zur Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder geladen.

Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter anwesend sind.

§ 9
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Haftungsausschluss

Für alle aus dem Vereins-, insbesondere dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Sachschäden und Sachverluste haftet der TAZA, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung wurde am 26.06.2016 beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.